

Ordnung für das Graduate Center BioEngineering

Präambel

Das Graduate Center BioEngineering (GCB) ist an der Munich School of BioEngineering (MSB) angesiedelt und stellt einen wichtigen Baustein für die Graduiertenausbildung an der TUM dar. Als thematisches Graduiertenzentrum ist es Teil der TUM Graduate School (TUM-GS) und trägt damit zu einer Erweiterung des Qualifizierungsportfolios der Doktorandenausbildung an der TUM bei. Die Interdisziplinarität in der Forschung zwischen Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaften und Informatik steht im Fokus aller Promotionen, die im Rahmen des GCB angefertigt werden.

§ 1

Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduate Center BioEngineering (nachfolgend GCB) ist Teil der TUM Graduate School (nachfolgend TUM-GS), die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München (nachfolgend TUM) ist. Das GCB ist ein thematisches Graduiertenzentrum im Sinne des § 3 (1) b. Statut TUM-GS vom 1.9.2013. Namensgebung und Erscheinungsbild des GCB orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM-GS.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Es gelten die Regelungen nach § 2 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS. Im Rahmen dieser Regelungen verfolgt das GCB folgende Aufgaben:

- a. Förderung fachlicher und fachnaher Qualifizierungselemente nach § 15 des Statuts der TUM-GS: Beratung für Veranstaltungen, Bewilligung von Fördermitteln des GCB
- b. Internationalisierung: Beratung zum Auslandsaufenthalt, Dienstleistungen für internationale Gäste
- c. Social Networking: Förderung von speziell auf Promovierende zugeschnittenen Veranstaltungen, Alumni/Career/Industrie-Schnittstelle
- d. Administration: Grundlegende Verwaltung promotionsrelevanter Daten (Betreuungsvereinbarung, Mentorinnen und Mentoren, Zwischenevaluation), Management des fachspezifischen Qualifizierungsprogramms, Reporting und Qualitätsmanagement, Schnittstelle zur Geschäftsstelle der TUM-GS, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen.

§ 3

Aufbau

Es gelten die Regelungen nach § 3 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zum Aufbau der TUM-GS.

§ 4 Organe

Organe des GCB sind:

- der Vorstand des GCB (§ 8),
- der / die Sprecher/in des GCB (§ 9),
- der / die stellvertretende Sprecher/in des GCB (§ 9),
- die Promovierenden-Vertretung des GCB (§ 10).

§ 5 Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zur Mitgliedschaft. Über die Aufnahme neuer Promovierender in das GCB entscheiden die hauptamtlichen und promovierten Mitglieder des Vorstands. Dabei sollen nur Promovierende, deren Promotionsthema einen starken Bioengineering-Bezug hat, unter Berücksichtigung des begrenzten finanziellen Rahmens des GCB, aufgenommen werden.

Darüberhinaus wird im Rahmen des GCB festgelegt, dass der/die Direktor/in der Munich School of BioEngineering, der/die Studiengangsverantwortliche/r des Studiengangs Biomedical Engineering and Medical Physics sowie ein/e promovierte/r Mitarbeiter/in der MSB als Post-Doc-Vertretung, welche/r vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt wird, Mitglieder im GCB sind.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 6 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zu den assoziierten Mitgliedern.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Es gelten die Regelungen nach § 8 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zum Vorstand des GCB. Der Vorstand des GCB besteht aus folgenden Mitgliedern mit einfachem Stimmrecht:

- ein/e Sprecher/in (siehe § 9 dieser Ordnung),
- ein/e stellvertretende/r Sprecher/in (siehe § 9 dieser Ordnung),
- zwei Doktorandenvertreter/innen des GCB (siehe § 10 dieser Ordnung),
- eine Vertretung der promovierten Mitarbeiter/innen der MSB,
- der/die Studiengangsverantwortliche/r des Studiengangs Biomedical Engineering and Medical Physics sowie
- der/die Direktor/in der MSB

Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht ist die Leitung der Geschäftsstelle des GCB.

§ 9

Sprecher/in

- (1) Der/die Sprecher/in leitet das GCB. Es gelten die Regelungen nach § 10 Statut der TUM-GS vom 1.9.2013.
- (2) Die hauptamtlichen TUM-Professoren/innen unter den Mitgliedern des GCB – alle TUM-Professoren/innen mit aktuellem Promotionsverfahren am GCB – wählen aus ihren Reihen eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in und die Stellvertretung amtieren für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gewählt wird unter Verwendung von Wahlurnen, durch Briefwahl oder per Online-Wahlsystem. Wahlberechtigt und wählbar sind alle unbefristeten Professorinnen und Professoren der TUM, die Mitglieder im GCB sind.
- (4) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet konkret, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidierenden stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt wird die Person, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich. Diejenige Person mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretende/r Sprecher/in.

§ 10 Promovierenden-Vertretung

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 11 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zum Doktorandenkonvent. Die Promovierenden des GCB wählen jährlich aus ihren eigenen Reihen eine/n erste/n und eine/n zweite/n Vertreter/in. Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des GCB organisiert.
- (2) Gewählt wird unter Verwendung von Wahlurnen, durch Briefwahl oder per Online-Wahlsystem. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die 35 Tage vor dem ersten Wahltag Mitglied des GCB sind.
- (3) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet konkret, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidierenden stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt wird die Person, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich. Diejenige Person mit den zweitmeisten Stimmen wird zweite/r Promovierenden-Vertreter/in. Wiederwahl ist bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwei Jahren möglich.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des GCB wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den/die Sprecher/in des GCB im Einvernehmen mit dem Graduate Dean der TUM Graduate School.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a. Organisatorische Abwicklung der Aufgaben des GCB,
 - b. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der TUM-GS,
 - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,

- d. Korrespondenz,
- e. Organisation der Wahlen nach § 9 und 10 dieser Ordnung,
- f. Entwicklung und Koordination von fachnahen Bildungs- und Vernetzungsangeboten,
- g. Beratung der Promovierenden und
- h. PR und Marketing.

§ 12

Beschlussverfahren, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 14 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren und auf elektronischem Wege möglich.

§ 13

Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 1.9.2013 zum Qualifizierungsprogramm. Grundsätzlich ist die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen aller Thematischen Graduiertenzentren und Fakultätsgraduiertenzentren der TUM-GS nach Absprache mit den beteiligten Graduiertenzentren hinsichtlich Finanzierung und Kapazitäten möglich. Den Promovierenden des GCB wird empfohlen, das fachliche und überfachliche Qualifizierungsprogramm auch über die Pflichtelemente hinaus zu nutzen. Vom GCB geforderte Pflichtelemente sind in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

§ 14

Diversity

Auch während der Promotion werden die Diversitätsziele der TUM umgesetzt und vom GCB gefördert. Dies gilt insbesondere für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die Förderung familienfreundlicher Bedingungen, welche durch die Organisation bedarfsspezifischer Seminare und Veranstaltungen unterstützt werden.

§ 15

Schiedsklausel

Es gelten die Regelungen der Schiedsklausel § 17 Statut TUM-GS vom 1.9.2013.

§ 16

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der TUM-GS: Sie sind dem Vorstand der TUM Graduate School umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.